

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 19. Mai 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserenzgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaletadresse ist für die Zeit vom 29. Mai bis einschl. 3. Juni auch im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehre mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaletadresse versandt werden.

Berlin B. 66, den 12. Mai 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Im Auftrage: Kobelt.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Abänderung des Beschlusses vom 10. April 1911 beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln im Jahre 1911, den Tag, bis zu welchem Hühner gefammelt werden dürfen, auf den 20. Mai 1911 festzusetzen.

Oppeln, den 9. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1911 bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Vitz-, Hasel- und Fasanenhähne es bei dem gesetzlichen Termin d. i. der 1. Juni 1911, zu belassen.

Oppeln, den 9. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß. Hierfemengel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Neßitz und Wozurau im Kreise Cosel, Guhrau, Kleuschnitz und Guben im Kreise Falkenberg, Witzgenberg und Ogen im Kreise Grottkau, Bresinke im Kreise Kreuzburg, Blausiedel, Piptin, Dt. Neukirch, Kleinstein und Jernau im Kreise Leobschütz, Blaischewitz, Kosnochau, Zaberzau, Jorschowitz, Zowade, Kemornowert, Lorenzdorf, Schreibersdorf und Neubude im Kreise Neustadt, Zelazno im Kreise Oppeln, Stanowitz, Strzischow, Ciffowita und Anuraw im Kreise Rybnik, erfolgten ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen

- a. vom 25. Februar d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 8),
- b. " 7. März " " " " 9),
- c. " 8. " " (Amtsblatt Seite 86), " " "
- d. " 11. " " (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 10),
- e. " 15. " " (Amtsblatt Seite 96),
- f. " 18. " " (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 11),
- g. " 21. " " (Amtsblatt Seite 102),
- h. " 24. " " (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 12),
- i. " 28. " " (" " " Nr. 12),
- k. " 25. " " (" " " Nr. 12),
- l. " 29. " " (" " " Nr. 12),
- m. " 3. April " (" " " Nr. 13),
- n. " 6. " " (" " " Nr. 14),
- o. " 11. " " (" " " Nr. 14)

— die unter e, i, n und o genannten nur insoweit, als sie auf die Seuchenausbrüche in Liptin, Bresinke, Guhrau, Kleuschnitz, Anuraw und Zelazno Bezug haben — hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 11. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Stoich. J. B.

I. f. XII 1006.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Stüd 17 für 1911 abgedruckten landespolizeilichen Anordnung vom 3. April d. Js. zur Kenntnis.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1911.

Nach dem Gebührentarif vom 6. August 1907 haben die nichttierärztlichen Fleischbeschauer von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsfleischschau für ein Schwein an die Kreisfleischbeschauklasse 10 Pfg. abzuliefern.

Der Herr Regierungs-Präsident hat unterm 24. v. Mts. diese Gebühr auf 15 Pfg. vorläufig für die Zeit vom

1. April d. J. bis Ende März 1912 erhöht, die anderen Gebühren sind, wie im Gebührentarif angegeben, unverändert geblieben. Die Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, diese Verfügung den am Orte wohnenden Fleischbeschauern sofort zur Kenntnis vorzulegen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich vom 1. April cr. bis 31. März 1912 von den Fleischbeschauern an Gebühren für ein Schwein 15 Pfg. einzuziehen und vierteljährlich mit den übrigen Gebühren an die Kreisfleischbeschaukasse abzuführen.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1911.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 19. Januar 1899 sollen in diesem Jahre wiederum Ermittlungen über den Anbau verschiedener Fruchtarten stattfinden. Zu diesem Zweck gehen den Magisträten, Gemeinde- und Ortsvorständen die erforderlichen vorgebrachten Postkarten je zweifach zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen auszufüllen, und ist ein Exemplar der Erhebungskarten bestimmt bis zum 1. Juni d. Js. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung hierher einzureichen, während das zweite Exemplar bei der Gemeinde bzw. Ortsorten verbleibt.

Groß Strehlig, den 18. Mai 1911.

Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Strehlig ist ein Flugblatt herausgegeben, welches Belehrungen über die Bekämpfung des Flugbrandes von Gerste und Weizen enthält. Das Flugblatt ist für Behörden, Körperchaften und Vereine, sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich zu beziehen.

Die beteiligten Kreise mache ich hierauf aufmerksam.

Groß Strehlig, den 11. Mai 1911.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai wieder aufgenommen worden und wird am 30. September abgebrochen werden.

Die Organisation des Wetterdienstes hat keine Aenderung erfahren, und verweise ich auf meine bezügliche Kreisbescheid vom 19. Mai 1910 — Stück 21 —. Besonders weise ich noch darauf hin, daß die Vorhergabe der Wetterstationen für 10 Pfg. telephonisch erfragt werden kann.

Groß Strehlig, den 10. Mai 1911.

Nach § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 10 M., oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer außerhalb eingetragener Grundstücke sein Vieh ohne zugehörige Aufsicht oder ohne Sicherung läßt.

Ich bringe diese gesetzliche Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß zum Vieh auch Gänse, Enten und Hühner gehören.

Groß Strehlig, den 13. Mai 1911.

Es sind bestätigt, vereidigt bzw. verpflichtet worden:

1. Der Freigärtner Peter Nieschwiez zum Schöffen der Gemeinde Kalinow.
2. Der Gärtner Thomas Vogel zum Schöffen der Gemeinde Kaltwasser.
3. Der Häusler Vinzent Kopton zum Schöffen der Gemeinde Adamowiz.
4. Der Halbbauer Peter Dblonczel zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Centawa.
5. Der Kolonist Johann Sterzik II als Gemeindeexekutor der Gemeinde Petersgräß.
6. Der Mühlenbesitzer Anton Hurek zum Schöffen der Gemeinde Stubendorf.
7. Der Gärtner Josef Jastolla zum Schöffen der Gemeinde Rosmierla.
8. Der Häusler Peter Byrwol zum Gemeindeexekutor der Gemeinde Centawa.

Anstelle des verstorbenen Gärtners Hofstrol aus Radslub-Banatten ist der Gasthausbesitzer Wroß in Radslub zum stellvertretenden Mitgliede der Körkommission des Kreisbezirks No. 4 vom Kreisauschusse gewählt worden.

Bestellt der Kaufmann Karl Fegel zum Gemeindefschreiber der Gemeinde Sucho-Daniez.

Groß Strehlig, den 18. Mai 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 5. Januar cr. J.-No. K. 3 wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufzubringende Jahresvoll der Kreissteuern für 1911 mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß für das Rechnungsjahr 1911 die Kreissteuer durch einen Zuschlag von 41 Prozent zu dem gemeindesteuerpflichtigen Gesamtsteuerjoll zur Erhebung gelangt.

Die Ortsherrschaften erhalten besondere schriftliche Mitteilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in 4 Vierteljahresraten und zwar bis zum 20. des mittleren Vierteljahrsmonats an die hiesige Kreislohnkassakasse abzuführen.

Die Vorauszahlung für das ganze Jahr ist zulässig.

Groß Strehlig, den 18. Mai 1911.

Der Kreisauschuss. J. B. v. Saldern.

Nachweisung

der von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1911 aufzubringenden Kreissteuern.

Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuer		Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuer		Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuer	
	M.	Fl.			M.	Fl.			M.	Fl.
I. Städte:										
Groß Strehlitz	22167	88	27	Jeschona	228	37	58	Diehl	227	55
Lehmitz	2487	06	28	Nadlub	282	90	59	Ottmütz	98	40
Neß	3990	53	29	Nadlubitz	386	63	60	Ottmuth	698	23
II. Landgemeinden.										
Adamowitz	1348	90	31	Kalinow	52	89	61	Poremba	162	36
Alt-Wieß	750	71	32	Kalinowitz	57	81	62	Posonowitz	189	83
Annaberg	601	06	33	Kaltwasser	453	87	63	Petersgrätz	429	68
Bahzacowitz	75	85	34	Karlubitz	287	82	64	Rosmierka	319	80
Blattwitz	256	66	35	Kellich	579	74	65	Rosmierz	403	44
Boctsch	253	79	36	Klein Stannich	409	59	66	Rosmoutau	216	07
Borowian	1507	16	37	Klein Stein	256	66	67	Rosowada	5563	70
Bresina	12	30	38	Klutschau	257	07	68	Sacrau	182	86
Carmerau	134	48	39	Kraßowa	175	48	69	Salefche	953	66
Centawa	211	97	40	Krempa	487	90	70	Sandowitz	958	17
Chorulla	68	88	42	Krochmitz	266	09	71	Scharnowitz	125	05
Colomnowska	3460	40	42	Krienzowitich	773	99	72	Schedlig	210	74
Trichowitz	1575	63	43	Lajst	251	42	73	Schemfowitz	275	52
Polna	427	22	44	Leichniz Kreisweite	184	91	74	Schimmlitz	683	06
Dombrowka	73	39	45	Liebenhain	123	41	75	Schironowitz v. B.	49	20
Monichhorowitz	425	58	46	Mallina	275	11	76	Schironowitz v. R.	223	45
Magolin	5981	08	47	Milichstine	206	64	77	Schrentschütz	61	91
Orabow	40	18	48	Motokolowa	548	58	78	Stubendorf	423	12
Großbistow	342	35	49	Neudorf	52	07	79	Sudchau	235	75
Groß Kluschnitz	136	94	50	Nieder Elguth	68	47	80	Sucho Daniez	152	92
Groß Stannich	394	01	51	Niesdrowitz	315	29	81	Sucholohna	1029	51
Goradze	394	01	52	Niwote	289	46	82	Süchauer Elguth	203	36
Groß Stein	442	80	53	Ragowichütz	74	62	83	Waldbühner	89	79
Heine	38	95	54	Ober Elguth	109	47	84	Warmunowitz	219	35
Himmelwitz	883	94	55	Oberwitz	438	29	85	Wierchleiche	147	19
Jarischau	313	24	57	Oderwanz	140	63	86	Wyskota	261	58
				Oleicha	120	95	87	Zaradzki	7644	45
				Olschowa	173	43	88	Zurawa	218	12

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Krienzowitich.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindeversammlung für den Gemeindebezirk Fr. B. Lechnitz nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die in Krienzowitich errichtete, öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ersäuhlicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 15. November und endet am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihrem Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
- Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
- Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinklicher Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Abs- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7, entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Zu widerstandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, oder Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) gehandelt werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frei Bogtzei Beschluß, den 8. Februar 1911.

Der Gemeindevorstand.

Klimfel.

Starckalla.

Muschliet.

„Bestätigt.“

Groß Strehlich, den 12. Mai 1911.

von Alten.

Madelung.

Der Kreisauschuß.

Graf v. Strachwitz.

Graf v. Pöjadowski.

Gundrum.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Kzienzowiesch.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevorvertretung für den Gemeindebezirk Kzienzowiesch nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die in Kzienzowiesch errichtete öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche festgelegt.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 15. November und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen, oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigunng nicht ganz oder zum Teil versäumen.
- Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
- Sie müssen in der Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (ver-

Leiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ordentlich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzutragen. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zu widerbehandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer oder Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Kjenzowiesch, den 8. Februar 1911.

Der Gemeindevorstand.

L. S. Krawiek. Schweda. Sobak.

Vorstehendes Statut wird bestätigt.
Groß Strehlitz, den 12. Mai 1911.

Der Kreisaußschuß.

L. S. von Alten. Madelung. Graf v. Posadowski. Graf v. Strachwitz. Gundrum.

Der Kalkwerksbesitzer Jakob Wolff in Beuthen beabsichtigt sein in Keltisch belegenes Kalkwerk wieder in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 ff. der Reichsgewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, bis zu einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gegeben und abgewiesen. Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Sonnabend, den 3. Juni 1911, Mittags 10 Uhr** in meinem Bureau hieselbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 13. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Den **Gemeindevorständen** des Kreises gebe ich hierdurch davon Kenntnis, daß nach Mitteilung des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien die Pflegekosten für Inassen der schlesischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit Genehmigung des Provinzial-Landtages in der ersten Klasse auf 2,10 Mark und in der zweiten Klasse auf 1,80 Mark (bisher 1,50 Mark) pro Kopf und Tag vom **1. April d. Js.** ab erhöht worden sind.

Die von den Armenverbänden unter Beihilfe des Kreises aufzubringenden Individualkosten (der zweiten Klasse) berechnen sich gemäß § 25 der Ausführungsverordnung vom 11. April 1895 in der Fassung vom 30. Juni 1909 (Reg.-Ansb. vom 2. Juni 1909) auf 50 % der Gesamtkosten in den vorgenannten Anstalten also auf täglich 90 Pf. für jeden nach dem Gesetz vom 11. Juli 1894 untergebrachten Kranken. Hierzu trägt der Kreis $\frac{1}{2}$, der Armenverband $\frac{1}{4}$ bei.

Groß Strehlitz, den 17. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 1. März 1911 St. 9 werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht bez. angewiesen, die ihnen inzwischen zugegangenen von dem Kreisaußschusse festgesetzten Kreis Hundesteuerbeseliste eine Woche lang und zwar vom 20. bis einschl. 27. Mai cr. öffentlich auszulegen und die Auslegung auf der letzten Seite der Beseliste zu bescheinigen.

Die laut Beseliste einzuziehenden Beträge sind in Halbjahresraten an die Kreis kommunalkasse hieselbst abzuführen und zwar die 1. Halbjahresrate zum 30. Juni und die 2. bis zum 31. Oktober d. Js.

Die Hundebesitzer werden darauf hingewiesen, daß diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Hunde, deren Veranlagung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, innerhalb zwei Wochen bei der Ortsbehörde anzumelden sind. Die Ortsbehörden haben die Kreis Hundesteuer- Zu- und Abgänge unter Angabe der Beselisten-Nummern und der Daten der An- bzw. Abschaffung zur Vermeidung des Schreibwerks fortan halbjährlich und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 15. Oktober, für das 2. Halbjahr bis zum 1. März dem Kreisaußschusse anzuzeigen.

Diejenigen Hundebesitzer, welche die Anmeldung unterlassen und sich so durch Verheimlichung der Steuer zu entziehen versuchen, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

Groß Strehlitz, den 17. Mai 1911.

Der Kreisaußschuß. J. B. von Saldern.

Kirschenverkauf.

Der Verkauf der diesjährigen Kirschenbaumung an den hiesigen Kreischauffeen findet an folgenden Terminen statt:

1. Für die **Chaussee Groß Strehlig—Ujest**:

Mittwoch, den 31. Mai cr. vormittags 9 Uhr im Schwob'schen Gasthause in Leschnitz.

2. Für die **Chaussee Saleche—Deshowitz**:

Mittwoch, den 31. Mai cr. vormittags 10 Uhr ebenfalls im Schwob'schen Gasthause in Leschnitz.

3. Für die **Chaussee Groß Strehlig—Krapitz**:

Donnerstag, den 1. Juni cr., vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Kiewitz.

4. Für die **Chaussee Himmelwitz—Zawadzki**:

Freitag, den 2. Juni cr. vormittags 9 Uhr im Kreischauffee zu Groß Strehlig.

Die Kirschen sind gegen Hagelschaden versichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 100 Mark zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, in welchem auch die Zuschläge bei annehmbarem Gebot gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen.

Groß Strehlig, den 9. Mai 1911.

Der Kreischauffee.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Stadtbezirk Ujest.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Januar 11. April 1911 wird hierdurch gemäß der §§ 6, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Baupolizei-Gebühren-Ordnung für die Stadt Ujest erlassen.

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Vorschriften für Neu- und Umbauten und andere bauliche Herstellungen die Nachsicherung einer Bauerlaubnis erforderlich ist, hat der Bauherr für Erteilung der letzteren, für die Bauaufsicht und Bauabnahme an die Kämmereikasse eine Gebühr und zwar:

a. bei Wohnhäusern, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden ein halb Prozent.

b. von Fabriken und fabriktartigen Anlagen ein halb Prozent.

c. von Wirtschaftsgebäuden ein viertel Prozent der Bau сумме, mindestens aber bei a und b 6 Mk. bei c 3 Mk. zu entrichten.

Von fiskalischen Bauten wird eine Gebühr nicht erhoben. Unbemittelten kann bei Reparaturbauten durch Beschluß des Magistrats die entstehende Gebühr zum Teil oder ganz erlassen werden.

Für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Hochbauabnahme oder der Schlussprüfung des Baues werden erhoben:

im Falle 1a . . . 6,00 Mk., im Falle 1b . . . 3,00 Mk., im Falle 1c . . . 1,50 Mk.

Für jede im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorzunehmende Prüfung 2—5 Mk.

§ 2. Wer einen Bau, zu dem er die polizeiliche Erlaubnis erhalten hat nicht ausführt, hat keinen Anspruch auf Ertrag und Rückzahlung der in dieser Ordnung festgesetzten Gebühr. Sucht er jedoch nach Verfall der Bauerlaubnis eine Erneuerung für dasselbe Bauprojekt nach, so hat er eine besondere Genehmigungsgebühr zu entrichten, welche

a. bei Neu- und Umbauten von Wohnhäusern, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden 3,00 Mk.

b. bei Neu- und Umbauten von Fabriken und fabriktartigen Anlagen 3,00 Mk.

c. bei Neu- und Umbauten von gewerblichen Anlagen und Wirtschaftsgebäuden 2,00 Mk.

d. bei Reparaturen und sonstigen kleineren baulichen Herstellungen 1,50 Mk.

beträgt. Auch ist der Magistrat befugt, in geeignet erscheinenden Fällen, z. B. bei Unbemittelten oder wenn unvorhergesehene Vorkommnisse die Ausführung der Bauerlaubnis verhindert haben, von der Erhebung dieser Gebühr ganz abzugehen.

§ 3. Tritt eine Abänderung eines bereits genehmigten Bauprojekts ein, so ist vom Bauherrn noch die im § 1 festgesetzte Gebühr von dem erhöhten Betrage der Bau summe mindestens aber die Gebühr des § 2 zu erheben.

Eine Ermäßigung der Gebühr im Falle einer Abänderung, durch welche die Bau summe herabgesetzt wird, tritt nur dann ein, wenn die Verminderung der Bau summe mindestens ein viertel der ursprünglichen Bau summe beträgt.

§ 4. Die Festsetzung der Gebühr geschieht durch den Magistrat auf Grund eines vom Bauherrn anzuziehenden Kostenanschlages. Liegt ein solcher nicht vor oder ist er unzureichend, so wird die Bau summe anderweit, eventuell durch Schätzung festgestellt. Von der Festsetzung der Gebühr ist der Pflichtige durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen.

§ 5. Die Gebühr ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Beitreibung im Wege des Zwangsverfahrens.

§ 6. Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenfestsetzungsbescheides beim Magistrat schriftlich einzulegen. Ueber die Einsprüche, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 7. Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1911 mit der Maßgabe in Kraft, daß die in ihr festgesetzten Gebühren zu Hälfte auch dann zu entrichten sind, wenn die Bauerlaubnis zwar vor dem 1. Juni 1911 erteilt worden ist, der Bau aber erst nach diesem Termin ausgeführt wird.
Ujest, den 4. April 1911.

Der Magistrat.

Wiczorek.

Spaniol.

Wienkef.

Boguth.

Genehmigt auf Grund der §§ 6, 8 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.
Oppeln, den 4. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß. Diersemenzel.

Vorstehende Baugebührenordnung wird hiermit veröffentlicht.
Ujest, den 14. Mai 1911.

Der Magistrat. Wiczorek.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 14. Februar 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Belanntmachung.

Auentgeltlicher Rat in Invaliden- und Anfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Molkestraße 3 — erteilt. Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise-	bohnen	Linen	Kar-	toffeln	Feu	Stroh	Butter	Eier										
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.										
Groß Strehlitz am 16. Mai 1911	Höchster	20	00	14	60	17	50	16	60	23	00	22	—	23	00	4	—	6	—	24	—	3	00	2	80
	Niedrigster	18	00	14	00	12	00	16	20	21	00	21	—	21	00	3	60	4	80	22	—	2	60	2	60

Anzeigen

Neue Künstlerpostkarten

zu haben in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Die dem Schornsteinfegermeister Herrn Alfons Namislo aus Boehme zugelegte Beleidigung nehme ich zurück und lege hiermit Abbitte.

Paul Schnchowsh.

In Neudorf in der Nähe der Stadt Gr. Strehlitz, an der Bahn gelegen, habe ich einen Komplex von 18 Morgen

fließfähigen Acker

zu verpachten. Derselbe würde sich zur Landwirtschafteignen eignen.

Verwerber wollen sich melden bei

S. Nothmann, Gr. Strehlitz.

Achtung, wer baut!

Billigste Preise!

Besten Einfuhr in Eisen, Eisenwaren, Cement, Dachsteine, Trägereu, Nägel, Baubehelfen, Dickenrohre, Gips macht man bei:

L. Pilawa,

Holz-, Eisen- und Baumaterialiengechäft in Krasschew OS., am Bahnhof.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kirchengemeinschaft der Alt. Hiesiger Stroben-Akte kommt am

Sonntag, den 27. Mai cr.,

um 3 Uhr nachmittags

im Lokale des hiesigen Obituarius Matus zur Verpachtung; die Kaufsumme ist sofort im Termin zu entrichten. Jeder Bieter hat ferner eine Kaution von 100 M. zu legen.

Mit Weist, den 15. Mai 1911.

Der Gemeindevorstand.

Mk. 8000

Mündelgelder sind gegen mündelsichere Hypothek zu 4 1/2% ab 15. Juni oder 1. Juli d. J. auf ländliches Grundstück im Ganzen oder geteilt zu verleihen.

Zu erfragen in der Druckerei des Kreisblattes.

Die dem Händler Johann Koska in Tschammer Elguth und dessen Ehefrau zugesagte Beleidigung nehme ich zurück und lege hiermit Abbitte.

Viktoria Krancloch.

Anfere in Nakel Gr. Oppeln belegen

Wiesengrundstücke

sind sofort zu verkaufen oder zu verpachten.

J. B. Klose

Groß Strehlitz.

Christl. Lehrling

ver bald gesucht.

Anton Menzler, Modewaren, Gr. Strehlitz.

Gut erhaltene eiserne Treppe billig zu verkaufen.

Kwasny, Gr. Strehlitz, Wallstr. 1.

Kirschen-Verkauf.

Die diesjährigen Kirschen auf den Provinzialhauften sollen meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden, und ist dazu Termin angelegt:

I. Für Kreis Groß Strehlitz

am Dienstag, den 30. Mai, vorm. 9 1/2 Uhr, im Schauffeubaus Neudorf bei Gr. Strehlitz.

II. Für Kreis Reife

am Sonnabend, den 27. Mai, vorm. 11 1/2 Uhr in der Weinerei in Mittelneuland bei Reife.

III. Für Kreis Neustadt O. S.

a) auf Strecke Schweinsdorf—Neustadt—Kunzendorf am Sonnabend, den 27. Mai, vorm. 9 1/2 Uhr im Gasthaus des Herrn Schmole in Neustadt O. S.;

b) auf Strecke Lonschnik—Oppeln'er Kreisgrenze

am Mittwoch, den 31. Mai, nachm. 5 Uhr im Gasthaus des Herrn Hierle in Schelitz. Bieterungskaution beträgt 50 M. — Bedingungen und Abzweigungen der Einzelstrecken sind bei den zuständigen Schauffeubehörden: **Pank** in Neudorf bei Gr. Strehlitz, bez. **Hoffmann** in Reife, bez. **Kidel** in Neustadt O. S., bez. **Meißel** in Lonschnik zu erfragen. — Zuschlag erfolgt bei annehmbarern Gebot sofort im Termin.

Oppeln, den 11. Mai 1911.

Landesbauinspektion.

Bekanntmachung.

Die Kirchengemeinschaft auf der hiesigen Bahnhofsstraße wird am 22. Mai 1911 vorm. 12 1/2 Uhr in der Kammerkasselle hierorts meist- bzw. meistbietend verpachtet werden. Bei Abgabe des Pachtsgebots ist eine Bieterungskaution von 100 M. zu erlegen. Bei Verteilung des Zuschlages ist die Pachtsomme nebst Zinsen- und Inzessionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Angebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist die Pachtsomme im Pachtermin zu entrichten.

Tozt, den 5. Mai 1911.

Der Magistat.

Bekanntmachung.

Die Graf von Brühl'sche Majoratsherrschaf verkauft die in ihrem Besitz befindlichen Kustitalstellen, bestehend aus Aekern, Wiesen, Mühlen pp.

Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

Käufer wollen ihre Angebote schriftlich bei dem Beauftragten der Herrschaf, Herrn Amtsvorsteher **Primer**, möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Juni d. J. abgeben.

Schloß Gr. Strehlitz, den 2. Mai 1911.

Die Güter-Direktion.

Kirschen-Verpachtung.

Die Kirschen an dem Polna'er Wege werden

Aktiw o h. den 24. Mai cr. nachmittags 1 Uhr

im S a h r'schen Gasthause in Sucholohna an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung verpachtet.

Der Gemeindevorsteher.

OOOOOOOOOOOOOOOO

Wiesen-Verpachtung.

Sonntag den 21. Mai, nachmittags 3 Uhr wird die zum Dominium Dttmuth gehörige 2 schürig zu nutzende Przerwa-Wiese für das Wirtschaftsjahr 1911 losweise meistbietend gegen Barzahlung verpachtet.

Daselbe Dominium sucht per bald oder 1. 6.

verheirateten **Kuffner**, der Wirtschafts-Arbeiten mitübernimmt und Pofegänger stellt.

Die Güterverwaltung Dttmuth.